

ZUGER FINANZ- UND AUFGABENREFORM (ZFA)
AUFGABENTEILUNG KANTON-GEMEINDEN (1. PAKET)

ANTRAG VON ANNA LUSTENBERGER-SEITZ, BAAR, MONIKA BARMET,
MENZINGEN, UND ANDREA ERNI, STEINHAUSEN
ZUR 2. LESUNG

VOM 20. MAI 2005

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Anna Lustenberger-Seitz, Baar, Monika Barmet, Menzingen, und Andrea Erni, Steinhausen, zur 2. Lesung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA), Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden (1. Paket) betreffend Schulzahnpflegedienst folgenden Antrag:

§ 43
Gemeindliche Schuldienste

§ 43 Abs. 1 Bst. f des Schulgesetzes sei wie folgt zu ergänzen
f) Schulzahnpflegedienst

Begründung:

Das Ergebnis der 1. Lesung, dass der Schulzahnpflegedienst nur noch als freiwilliger gemeindlicher Schuldienst existieren soll, hat in unserem Kanton unzählige Diskussionen ausgelöst. Einerseits sind die Befürchtungen gross, dass die Schulzahnpflege für die einzelnen Gemeinden zu teuer wäre und somit das Angebot dieses Dienstes von der finanziellen Situation der Gemeinden abhängen würde. Andererseits war zu hören, es brauche die Zahnpflegerinnen nicht mehr, dies könnten auch die Lehrpersonen übernehmen. Weitere appellieren ausschliesslich an die Eigenverantwortung der Eltern. Wir sind auch der Meinung, dass Zahnpflege etwas mit Eigenverantwortung der Eltern zu tun hat. Die Massnahmen im Bereich Zahnpflege sind aber nichts anderes als ein Anstoss für die Eltern und die Kinder, gerade diese Eigenverantwortung zu übernehmen. Der Zahnpflegedienst ist eine Rahmenbedingung für die „Hilfe zur Selbsthilfe“ (Maria Montessori).

Wir sind besorgt um den Schulzahnpflegedienst, gerade, weil nach der ersten Lesung so viele verschiedene Ansichten geäussert wurden und werden. Grundsätzlich wissen wir doch alle, dass dieser Dienst wichtig ist, denn mangelhafte Zahnpflege hat gesundheitliche Schäden und höhere Kosten zur Folge. Dies zeigt auch der Brief der Zahnärztesgesellschaft auf, welcher leider zu spät auf die erste Lesung eintraf, diesem Antrag nun aber nochmals zur Information beiliegt.

Weiter können wir nicht verstehen, wieso der Schulzahnarztendienst als obligatorische Gemeindeaufgabe festgeschrieben wird (in § 43 Abs. 1 b), nicht aber die mindestens so wichtige Gesundheitsprävention in Form des Schulzahnpflegedienstes.

Eine Umfrage bei mehreren Kantonen (BE, LU, UR, NW, OW, BL, SH, ZH) hat zudem ergeben, dass wohl in vielen Kantonen die Gemeinden diesen Dienst anbieten, diese aber dazu verpflichtet sind. Im Kanton Schaffhausen übernimmt nach wie vor der Kanton die ganze Zahnprophylaxe (Untersuch und Zahnpflegedienst), der Kanton Uri bezahlt an den zahnärztlichen Dienst mit Prophylaxe die Hälfte. Im Kanton Zug soll nun alles den Gemeinden überlassen werden. Wir sind daher auch besorgt um die mangelnde Verantwortung der Regierung im Bezug auf die zahnmedizinische Prävention in unserem Kanton. Im Bericht und Antrag spricht die Regierung zwar von Rechtsgleichheit. Werden die Gemeinden gar nicht dazu angehalten einen Schulzahnpflegedienst anzubieten, ist die Rechtsgleichheit nicht mehr gewährleistet.

Obwohl wir eine kantonale Lösung bevorzugen würden, akzeptieren wir im Sinne der ZFA-Systematik die Übertragung dieser Aufgabe an die Gemeinden. Zum Wohle der Kinder und zur Wahrnehmung der Rechtsgleichheit sollen die Gemeinden den Schulzahnpflegedienst aber weiterhin verbindlich anbieten.

Die Diskussion rund um den ZFA zeigen, dass es auch für das Gelingen der Aufgabenteilung gute Rahmengesetze braucht – auch für die Schulzahnpflege.

Beilage:

- Schreiben der Zahnärztesgesellschaft